

Gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am 12. Juni 1980 - zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2009 folgende

FINANZORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- I Finanzwirtschaft des Verbandes
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zuständigkeiten für Finanz- und Vermögensangelegenheiten
 - § 3 Grundsätze der Finanzwirtschaft
 - § 4 Grundsätze der Finanzplanung
 - § 5 Kassenführung
 - § 6 Kontenführung
 - § 7 Jahresabschluss und Abschlussprüfung
 - § 8 Abschlussprüfer
- II Entschädigungen
 - § 9 Aufwendungsersatz
 - § 10 Funktions- und Aufwandsentschädigung
- III Versicherung
 - § 11 Befreiung von der Versicherungspflicht

IV Verbandsabgaben

- § 12 Verbandsabgaben der Vereine, Sportabteilungen und vergleichbare Organisationen (§ 8 der Satzung)
- § 13 Verbandsabgaben der Sportfachverbände (§ 9 der Satzung)
- § 14 Verbandsabgaben der Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung (§ 10 der Satzung)

I Finanzwirtschaft des Verbandes

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung gilt für alle Bereiche des Verbandes und dessen gesamte Finanzwirtschaft.
- (2) Das Recht der Sportfachverbände (§ 41 Abs. 2 der Satzung), ihre Finanzangelegenheiten in eigener Zuständigkeit zu regeln, bleibt unberührt. Soweit zweckgebundene Mittel des BLSV oder von diesem ausgereichte staatliche Zuwendungen zur Verwendung gelangen, ist in den jeweiligen eigenen Regelungen zu gewährleisten, dass den Bestimmungen der staatlichen Zuwendungsrichtlinien unter Beachtung der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Artikel 70 ff) und der BLSV-Finanzordnung Rechnung getragen wird.

- (3) Die Finanzordnung ergänzt die in der Satzung zur Finanzwirtschaft des Verbandes festgelegten Regelungen, insbesondere in §§ 6, 29, 34, 35 und 50 mit 54.

§ 2 Zuständigkeiten für Finanz- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des Präsidiums für die Leitung des Verbandes zeichnet der Vizepräsident Finanzen des Verbandes nach außen und innen für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten des Verbandes verantwortlich. Ihm obliegt dabei insbesondere die allgemeine Finanzplanung und finanzpolitische Einflussnahme auf alle Bereiche des Verbandes, die Einbringung des Verbandshaushaltes (Verbandsfinanzplan), die Überwachung dessen Vollzugs sowie der Finanzverwaltung und die Vorlage der Jahresabschlüsse in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Jahresbilanz.
- (2) Soweit es die Finanzwirtschaft des Verbandes im Bereich der Sportbezirke, Sportkreise, Jugend oder Frauen betrifft, werden diesbezügliche Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen in dessen Auftrag durch die dort satzungsgemäß für den Finanzbereich bestellten Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

- (3) Bei Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben bedienen sich der Schatzmeister des Verbandes und die für ihn nach Absatz 2 Beauftragten der hauptamtlichen Verwaltung, für die generell im Finanzbereich der Leiter „Finanzen“ (GB 3) verantwortlich zeichnet.
- (4) Hinsichtlich der Bildung und Verwaltung des Verbandsvermögens gelten die Vorschriften des § 53 der Satzung.
- (5) Durch die Satzung vorgesehene Mitwirkungs- und Kontrollrechte von Verbandsorganen, insbesondere solche des Verbandsausschusses und des Aufsichts- und des Wirtschaftsrates bleiben unberührt; Absatz 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 3 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Allen Tätigkeiten im Verband sind in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben an den BLSV als gemeinnützige Organisation sowie als beliehener Unternehmer bei der Vergabe von staatlichen Mitteln zur Förderung des Sports und, soweit staatliche Zuwendungen zum Einsatz gelangen, die jeweiligen Zuwendungsrichtlinien zu Grunde zu legen.
- (2) Des weiteren gelten innerhalb des Verbandes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

- (3) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.
- (4) Die Finanzverwaltung ist unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung sowie der steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch zum technischen Bereich, zu führen. Die Finanzverwaltung (GB 3) hat ein zeitgemäßes Berichtswesen zu garantieren.
- (5) Die Buchhaltung des Verbandes wird als zentrale Buchhaltung geführt, die auch die buchhalterisch relevanten Einzelvorgänge in den Bereichen der Jugend, der Frauen, der Sportbezirke und Sportkreise erfasst und belegt; dies gilt insbesondere auch für das Anlagevermögen des BLSV und dessen Ausweisung sowie die Erfassung aller diesbezüglichen Güter in einem entsprechenden zentralen Inventarverzeichnis.

§ 4 Grundsätze der Finanzplanung

- (1) Der Vizepräsident Finanzen des Verbandes legt jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres den Finanzplan des Verbandes vor, der vom Präsidium zu beschließen und vom Verbandsausschuss zu genehmigen ist; §§ 34 und 35 der Satzung bleiben davon unberührt. Entsprechendes gilt für eventuelle Nachtragspläne.

- (2) Für den Landesbereich der Jugend und der Frauen sowie für den Bereich der Sportbezirke werden durch die dort jeweils zuständigen Organe ebenfalls jährliche Finanzplanungen erstellt, die dem Vizepräsident Finanzen rechtzeitig vor Beschluss des Verbandsfinanzplanes vorzulegen und als eigenständige Teilfinanzpläne in den Verbandsfinanzplan aufzunehmen sind.
- (3) Die Finanzpläne auf Bezirksebene haben durch die jeweils zuständigen Organe für die Bereiche der Jugend und der bezirksangehörigen Sportkreise erstellte Finanzpläne als Teilfinanzpläne auszuweisen.
- (4) Erträge und Aufwendungen sind im Finanzplan des Geschäftsjahres in Anlehnung an die Gewinn- und Verlustrechnung des Handelsgesetzbuches nach Posten zu gliedern. Soweit es staatliche Zuwendungen betrifft, sind diese in einen eigenen Haushalt („Staatsmittelhaushalt“) nach Einnahmen und Ausgaben gesondert aufzugliedern.
- (5) Während des Geschäftsjahres ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen regelmäßig zu überprüfen. Werden danach einzelne Posten über- oder unterschritten, ist innerhalb des Finanzplanes oder des jeweiligen Teilfinanzplanes ein Ausgleich zulässig; werden einzelne Posten allerdings um mehr als 10% über- oder unterschritten, bedarf es vor einem Ausgleich innerhalb eines Finanzplanes auf Kreisebene der Zustimmung des Bezirksschatzmeisters, innerhalb eines Finanzplanes auf Bezirksebene der Zustimmung

des Vizepräsidenten Finanzen und innerhalb des Finanzplanes auf Landesebene der Zustimmung durch den Wirtschaftsrat. Dies gilt auch für Finanzpläne im Bereich der Frauen. Soweit es Finanzpläne der Jugend betrifft, gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmung zum Ausgleich innerhalb von Kreisjugendfinanzplänen durch die jeweilige Bezirksjugendleitung und zum Ausgleich innerhalb von Bezirksjugendfinanzplänen durch die Verbandsjugendleitung erfolgt; auf Landesebene ist vor einem Ausgleich der Wirtschaftsrat zu hören.

- (6) Verfügungen über die in der Finanzplanung eingestellten Mittel können nur durch die zur Verfügung berechtigten Organe oder Personen getroffen werden. Die (internen) Verfügungsberechtigungen und dazu bestehende Zeichnungsberechtigungen im Geschäftsverkehr werden im Zusammenhang mit eventuellen Vollmachten zur Vertretungsbefugnis nach § 27 der BLSV-Geschäftsordnung durch die vom Präsidium beschlossenen Geschäftsanweisungen festgelegt.

§ 5 Kassenführung

- (1) Der Bargeldbestand ist so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen findet § 3 Absatz 2 Anwendung; dies gilt insbesondere auch für die Erstattung von Auslagen oder Reisekosten.
- (2) Barkassen können daher nur in dem Umfang unterhalten werden, als es zur Deckung des unumgänglichen täglichen Bargeldbedarfes erforderlich ist.

- (5) Bezüglich der Kontenführung findet im Übrigen § 5 Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.
- (6) Der BLSV Kreisvorsitzende bzw. der Vorsitzende der Kreisjugendleitung ist berechtigt, das Konto über Online-Banking einzusehen.

§ 7 Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Die nach den Vorgaben des § 52 der Satzung für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen vorzulegenden Jahresabschlüsse erstrecken sich auf alle Geschäftsvorgänge innerhalb des Verbandes einschließlich der in den Bereichen der Jugend, der Frauen, der Sportbezirke und Sportkreise.
- (2) Die Jahresabschlüsse haben auch die Anforderungen, die von staatlichen Zuwendungsgebern an den BLSV gestellt werden, zu berücksichtigen.
- (3) Der Jahresabschluss ist in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Grundsätze durch den Vizepräsident Finanzen zu erstellen.
- (4) Der Jahresabschluss ist vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (5) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Gegenstand und der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer richten sich nach § 317 HGB.

- (6) Wird der Jahresabschluss nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlussprüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.
- (7) Der Jahresabschluss wird durch den Verbandsausschuss gemäß § 29 Abs. 2, Buchstabe c der Satzung festgestellt. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

§ 8 Abschlussprüfer

- (1) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird durch den Aufsichtsrat bestellt.
- (2) Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen haben unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsauftrag kann nur widerrufen werden, wenn gemäß § 318 Abs. 3 HGB ein anderer Prüfer bestellt worden ist.
- (3) § 318 Absätze 3 mit 6 HGB sind mit den Maßgaben anzuwenden, dass nur die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder und der Aufsichtsrat antragsberechtigt sind (§ 318 Abs. 4 HGB) und bei Kündigung des Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder die Kündigung dem Aufsichtsrat und dem nächsten Verbandsausschuss mitzuteilen haben (§ 318 Abs. 6 HGB).

- (4) Ferner finden für die Abschlussprüfung die in den §§ 319, 320 mit 324 HGB genannten Vorschriften Anwendung. Abschlussprüfer können dabei nur die in § 319 Abs. 1 S. 1 HGB genannten Personen oder Gesellschaften sein.
- (5) Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder des Wirtschaftsrates über die Vorlage des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

II Entschädigungen

§ 9 Aufwändungsersatz

- (1) Funktionsträger des Verbandes haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach §§ 27 Abs. 3, 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Einzelheiten sind in den jeweiligen Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten für Funktionsträger geregelt.
- (2) Soweit der Aufsichtsrat nach § 34 der Satzung nicht gesonderte Regelungen getroffen hat, werden für den BLSV in angemessener Weise geleistete und von ihm genehmigte Auslagen gegen Nachweis erstattet. Der Nachweis und die Erstattung von Reisekosten erfolgt über das vom Vizepräsident Finanzen für den gesamten Verband vorgegebene Verfahren.

- (3) Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Bestimmungen als steuerfrei anerkannt wird. Durch Beschluss des Präsidiums können dazu, insbesondere auch unter Berücksichtigung staatlicher Vorgaben zur Verwendung öffentlicher Mittel und der geltenden Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes, für bestimmte Auslagenbereiche allgemeine Einschränkungen oder Erweiterungen festgelegt werden.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen für den Einzelfall werden durch den Vizepräsidenten Finanzen oder mit dessen Einvernehmen durch den Leiter „Finanzen“ (GB 3) getroffen.

§ 10 Funktions- und Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Ausübung einer Funktionstätigkeit innerhalb des Verbandes kann die Zahlung einer angemessenen Funktions- und Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie über den Kreis der Berechtigten wird durch den Aufsichtsrat getroffen.

III Versicherung

§ 11 Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) In begründeten Einzelfällen können Mitglieder gemäß § 8 der Satzung ausnahmsweise von der Versicherungspflicht befreit werden, wobei das Prinzip der Solidargemeinschaft zu berücksichtigen ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Präsidium unter Einbeziehung des Versicherungsvertrages.

IV Verbandsabgaben

§ 12 Verbandsabgaben der Vereine, Sportabteilungen und vergleichbare Organisationen (§ 8 der Satzung)

- (1) Für Mitglieder gemäß § 8 der Satzung setzen sich die Verbandsabgaben zusammen aus
 - a) Verbandsbeitrag des BLSV,
 - b) DOSB-Beitrag,
 - c) GEMA-Umlage,
 - d) Sportversicherungsbeitrag und
 - e) VBG-Umlage.
- (2) Bei den Verbandsabgaben gemäß Abs. 1 handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der für ein Jahr im Voraus zu entrichten ist. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung.

- (3) Einzelheiten werden von den jeweils zuständigen Gremien und Institutionen festgelegt und geregelt beziehungsweise ergeben sich aus den entsprechenden vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Verbandsabgaben sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zu entrichten. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Der Säumniszuschlag beziehungsweise Verzugszinssatz beträgt für das Jahr vier Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (5) Die Verbandsabgaben gemäß Abs. 1 Buchstabe a werden pro zugehöriger Einzelperson in der jeweils festgelegten Höhe für Kinder bis 13 Jahre, für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahre und für Erwachsene ab 18 Jahre erhoben.
- (6) Für Neumitglieder sowie für Mitglieder, die im laufenden Jahr nachgemeldet werden, besteht eine anteilige (quartalsweise und zwar um 3/4, 1/2 beziehungsweise 1/4) Verpflichtung zur Entrichtung der Verbandsabgaben. Die Verbandsabgaben werden anhand der Meldung zur Bestandsverwaltung berechnet. Der BLSV ist berechtigt, die Rechnung für nachgemeldete Mitglieder im Laufe des Jahres sofort zu stellen.
- (7) Bei verspäteter Zahlung der Verbandsabgaben oder verspäteter Abgabe der Meldung zur Bestandserhebung kann der BLSV Mahn- und Verwaltungsgebühren erheben.
- (8) Bei Neuaufnahmen in den BLSV fällt eine Aufnahmegebühr, bei einer Wiederaufnahme eine Wiederaufnahmegebühr an.

- (9) Die Bezugsgebühr für die Verbandszeitung bayernsport setzt sich aus dem Jahresabo und der Zustellgebühr zusammen.

**§ 13 Verbandsabgaben der Sportfachverbände
(§ 9 der Satzung)**

Von Mitgliedern nach § 9 der Satzung erhebt der BLSV einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 € als Verbandsabgaben.

§ 14 Verbandsabgaben der Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung (§ 10 der Satzung)

Von Mitgliedern nach § 10 der Satzung erhebt der BLSV einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 € als Verbandsabgaben.